

Verband der Ersatzkassen e. V. • Wall 55 (Sell-Speicher) • 24103 Kiel

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Katja Rathje-Hoffmann MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail an: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

**Landesvertretung
Schleswig-Holstein**

Leitung der Landesvertretung

Wall 55 (Sell-Speicher)
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 9 74 41 – 0
www.vdek.com

Ansprechpartnerin:
Claudia Straub
Durchwahl: 11
claudia.straub@vdek.com

29. September 2026

**Stellungnahme der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein zum Entwurf eines
Gesetzes zur Reform der Krankenhausversorgung und Änderungen des
Krebsregistergesetzes; Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/4697)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zum oben
genannten Gesetzentwurf abzugeben. Die Stellungnahme erfolgt gemeinsam für die
vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein sowie für die Landesvertretung unserer
Mitgliedskasse DAK-Gesundheit. Diese war ebenfalls zur schriftlichen Anhörung
eingeladen, sieht aber von der Abgabe einer eigenen Stellungnahme ab.

Die Novellierung des Landeskrankenhausgesetzes ist vor dem Hintergrund der
Krankenhausstrukturreform der Bundesregierung nötig. Mit der Einführung der
Leistungsgruppen als Grundlage der Krankenhausplanung bekommt Schleswig-
Holstein damit ein modernes Krankenhausgesetz, das aus unserer Sicht insgesamt
gelingen ist. Die vorgesehenen Änderungen begrüßen wir als Interessenvertreter
der Versichertengemeinschaft der Ersatzkassen sehr.

Wir kritisieren allerdings einen zentralen Punkt im Gesetzentwurf der
Landesregierung. Hierbei geht es um §5 „Gremien und Ausschüsse“ – konkret um

die vorgesehene Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse, die aus unserer Sicht gegen Bundesrecht verstoßen.

Die vorgesehene Neuregelung stellt keine bloße organisatorische Anpassung dar. Tatsächlich führt sie zu einer erheblichen Einschränkung der Beteiligungsrechte der gesetzlichen Krankenkassen bei zentralen Entscheidungen über die konkrete Krankenhausplanung und die Investitionsförderung – und steht damit im Widerspruch zu den Bestimmungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG).

Mit der Ablösung des bisherigen Landeskrankenhausausschusses durch den Gesundheitsversorgungsrat sowie die Ausschüsse für Krankenhausplanung und Krankenhausfinanzierung werden die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen von wesentlichen Beratungen zur Investitionsförderung ausgeschlossen. Eine solche Regelung ist aus Sicht der Ersatzkassen nicht akzeptabel. Sie widerspricht dem erkennbaren Willen des Bundesgesetzgebers, die an der Krankenhausversorgung Beteiligten, insbesondere die Krankenkassen, wirksam in Entscheidungen zur Krankenhausplanung und zu Investitionsprogrammen einzubinden.

Die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen sollen künftig lediglich im Ausschuss Krankenhausplanung vertreten sein. Im Ausschuss Krankenhausfinanzierung, in dem Fragen der Investitionsförderung beraten werden, ist hingegen keine Beteiligung mehr vorgesehen. Gleichzeitig soll die Mitwirkung im Bereich der Krankenhausplanung auf den allgemeinen Teil des Krankenhausplans beschränkt werden.

Aus Sicht der Ersatzkassen steht diese vorgesehene Änderung nicht im Einklang mit Sinn und Zweck des § 7 KHG:

*„Bei der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere bei der **Krankenhausplanung und den Investitionsprogrammen**, arbeiten die Landesbehörden mit den an der Krankenhausversorgung im Lande **Beteiligten eng zusammen**. Mit den unmittelbar Beteiligten sind einvernehmliche Regelungen anzustreben; das betroffene Krankenhaus ist anzuhören.“*

Aus der Gesetzesbegründung zu § 7 KHG wird deutlich, warum diese enge Zusammenarbeit so wichtig ist:

*„Ohne die Letztverantwortung und Letztentscheidung der Länder zu berühren, wird hiermit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung eine Einflussmöglichkeit auf die Krankenhausplanung und die Krankenhausinvestitionen eingeräumt, die ihrer **finanziellen Beteiligung an der Krankenhausfinanzierung besser Rechnung trägt**.“*

Die beabsichtigte Einschränkung der Beteiligungsrechte sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren vollständig zurückgenommen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bewusst eine substanzielle Einflussmöglichkeit auf Krankenhausplanung und Krankenhausinvestitionen eingeräumt. Dies soll ihrer finanziellen Mitverantwortung Rechnung tragen.

Der Ausschluss aus dem Ausschuss Krankenhausfinanzierung beschneidet diese Einflussmöglichkeit in erheblicher Weise. Die gesetzlichen Krankenkassen tragen zwar nicht die Investitionskosten selbst, sehr wohl aber die finanziellen Folgewirkungen unzureichender oder fehlgeleiteter Investitionsentscheidungen über die Betriebskostenfinanzierung. Wer die finanziellen Konsequenzen zu tragen hat, darf nicht von den vorbereitenden Beratungen ausgeschlossen werden. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Einschränkung ist nicht erkennbar.

Hinzu kommt, dass § 15 Absatz 2 LKHG selbst anerkennt, dass die Belange der Krankenkassen berührt sind, wenn Investitionen nicht vollständig aus Fördermitteln finanziert werden können. In diesen Fällen ist ausdrücklich ein Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen vorgesehen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dieselben Kostenträger von den Beratungen über die zugrunde liegenden Förderentscheidungen auszuschließen.

Die Ersatzkassen appellieren daher eindringlich an den Gesetzgeber, von der vorgesehenen Einschränkung der Beteiligungsrechte Abstand zu nehmen. Eine Regelung, die die Krankenkassen von wesentlichen Beratungen zur Investitionsförderung ausschließt, sendet das falsche Signal und gefährdet die im KHG ausdrücklich vorgesehene Beteiligung der Krankenkassen an den Investitionsentscheidungen des Landes für die stationäre Versorgung unserer Versicherten in Schleswig-Holstein.

Wir freuen uns auf die mündliche Anhörung am 5. Oktober, in der wir unsere Bedenken und Argumente ausführlicher darlegen können, damit unsere Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden. Für eventuelle Nachfragen und einen ergänzenden fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Straub
Leiterin der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein